



## Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums  
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Ausbildungsorganisationen in der  
Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes

- per E-Mail -

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen:  
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Referat L1  
Telefon: 0531 2355-0  
Telefax: 0531 2355-4099  
E-Mail: aircrew@lba.de  
Datum: 11. Dezember 2015

### **Tätigkeit als Lehrberechtigter und Prüfer mit Privatpilotenlizenz gegen Vergütung**

#### **Allgemeine Hinweise:**

Dieses Rundschreiben beschreibt die aktuell geltende Rechtslage und erläutert die zu beachtenden Regelungen für Inhaber von Privatpilotenlizenzen, die gegen Vergütung als Lehrberechtigte und/oder Prüfer tätig werden wollen.

Ausführungen, die sich auf die Kategorie (A) beziehen, gelten entsprechend für die Kategorien (H) und (As).

#### **Allgemeine Rechte für Lehrberechtigte**

Neben den allgemeinen Anforderungen enthält FCL.915 b) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zwei Bedingungen. Zum einen die Lehrtätigkeit für den Erwerb einer Lizenz und zum anderen die Lehrtätigkeit für den Erwerb einer Berechtigung.

Im Kontext bedeutet dies, dass zum Erwerb einer Privatpilotenlizenz der Lehrer selbst mindestens über eine solche verfügen muss.

Wenn der Unterricht für den Erwerb einer Muster- oder Klassenberechtigung erteilt wird, muss lediglich die richtige Lehrberechtigung sowie Muster- oder Klassenberechtigung vorliegen. Für den Inhaber einer Privatpilotenlizenz mit entsprechender Muster- oder Klassenberechtigung bedeutet dies, dass er den Inhaber einer CPL oder ATPL für die jeweilige Muster- oder Klassenberechtigung grundsätzlich ausbilden darf.

#### **Allgemeine Rechte für Prüfer**

Nach FCL.1000 lit. a) Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 müssen Inhaber einer Prüferberechtigung Inhaber einer Lizenz, einer Berechtigung oder eines Zeugnisses sein, die denjenigen entsprechen, für die sie berechtigt sind, praktische Prüfungen, Befähigungsüberprüfungen oder Kompetenzbeurteilungen durchzuführen, sowie des Rechts, hierfür auszubilden.

Die obigen Ausführungen für Lehrberechtigte gelten insoweit entsprechend für Prüfer.

...

### **Lehr- und Prüfertätigkeit durch den Inhaber einer Privatpilotenlizenz gegen Vergütung**

Hinsichtlich der Tätigkeit als Lehrberechtigter oder Prüfer gegen Vergütung ist für Inhaber einer Privatpilotenlizenz die spezielle Regelung FCL.205.A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu beachten.

Darin heißt es:

#### **FCL.205.A PPL(A) – Rechte**

- a) *Die Rechte des Inhabers einer PPL(A) bestehen darin, ohne Vergütung als PIC oder Kopilot auf Flugzeugen oder TMGs im nichtgewerblichen Betrieb tätig zu sein.*
- b) *Ungeachtet des vorstehenden Absatzes darf der Inhaber einer PPL(A) mit den Rechten eines Lehrberechtigten oder Prüfers eine Vergütung erhalten für*
  - (1) *die Durchführung von Flugausbildung für die LAPL(A) oder PPL(A);*
  - (2) *die Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für diese Lizenzen;*
  - (3) *die Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die mit dieser Lizenz verbundenen Berechtigungen oder Zeugnisse.*

Durch FCL.205.A der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 wird geregelt, ob und für welche Zwecke der Inhaber einer PPL(A) (ohne und mit Lehrberechtigung) gegen Vergütung ggf. tätig werden darf.

Mit Buchstabe a) wird die Tätigkeit als Flugzeugführer geregelt und unter anderem der grundsätzliche Unterschied einer privaten Pilotenlizenz und einer Berufspilotenlizenz hervorgehoben.

Mit Buchstabe b) werden die Kriterien für die Lehrtätigkeit eines PPL(A) Inhabers mit Lehrberechtigung angesprochen, für die er eine Vergütung erhalten darf. Er darf dies für die

- (1) Ausbildungstätigkeit für den Erwerb der Lizenzen LAPL(A) oder PPL(A)
- (2) Durchführung von praktischen Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die Lizenzen LAPL(A) oder PPL(A) und
- (3) Durchführung von Schulungen, Prüfungen und Befähigungsüberprüfungen für die mit dieser Lizenz verbundenen Berechtigungen oder Zeugnisse.

**Zu beachten ist, dass sich die Punkte (1), (2) und (3) auf die Lizenz bzw. Berechtigung des Auszubildenden (LAPL(A) oder PPL(A)) beziehen.**

Dies bedeutet, dass der Inhaber einer PPL(A) mit Lehrberechtigung eine Vergütung ausschließlich für die Ausbildung von Inhabern einer LAPL(A) bzw. PPL(A) erhalten darf.

Davon unberührt bleibt das Recht des PPL(A) mit Lehrberechtigung als CRI ohne Vergütung beispielsweise im Rahmen einer Vereinstätigkeit Inhabern einer CPL(A) oder ATPL(A) die Ausbildung einer Klassenberechtigung zu erteilen (vgl. FCL.905.CRI Buchstabe a) Nr. 1 in Verbindung mit FCL.915 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011).

Diese Regelung dient dem Schutz und der Förderung von Ausbildungsmöglichkeiten in den Vereinen.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die geschilderte, geltende Rechtslage eingehalten wird.

Ihr Referat L1